

Satzung
über die Festlegung der Schulbezirke
für die Schulen des Sekundarbereichs I
in der Trägerschaft der Stadt Aurich

Satzung v. 18.12.2003, Inkrafttreten: 01.08.2004
--

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137) in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Aurich in seiner Sitzung am 11.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Stadt Aurich ist Schulträger der Hauptschule Aurich und der Realschule Aurich.
- (2) Auf Grundlage des § 63 Abs. 2 NSchG wird für die in Absatz 1 genannten Schulen verbindlich ein Schulbezirk festgelegt.

§ 2

Als Schulbezirk für die Hauptschule Aurich und der Realschule Aurich wird das Gebiet der Stadt Aurich festgelegt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2004 in Kraft.

Aurich, den 23. April 2004

gez. Griesel

Griesel
Bürgermeisterin